

Oberste Staatsanwaltschaft eingerichtet. Der Oberste Staatsanwalt führt seitdem die Bezeichnung »Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik«. Ihm wurde in §11 a.a.O. die Untersuchungsführung in Strafsachen von überragender Bedeutung und die Erhebung der Anklage beim Obersten Gericht und das Recht, Kassation in Zivil- und Strafsachen zu beantragen, übertragen. Mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 23.5.1952² wurden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft neu definiert. Nach § 10 a.a.O. übte der Generalstaatsanwalt der DDR die höchste Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und der Verordnungen der DDR aus. Die Aufsicht erstreckte sich auf alle Ministerien, Ämter und ihnen unterstellten Dienststellen und Einrichtungen, auf Betriebe und ebenso auf alle Funktionäre des Staatsapparates und Bürger. In Ausführung des Erlasses des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege vom 4.4.1963³ erging ein neues Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17.4.1963⁴.

2. Im Entwurf trug Art. 97 die Nr. 98. Änderungen sind nicht zu verzeichnen.

2

II. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft

1. Art. 97 legt die Aufgaben der Staatsanwaltschaft grundsätzlich fest. Danach ist die Staatsanwaltschaft der Hüter über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Rz. 53-62 zu Art. 19). Ferner hat sie die Bürger vor Gesetzesverletzungen zu schützen, den Kampf gegen Straftaten zu leiten und zu sichern, daß Personen, die Verbrechen und Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Diese Grundsatzbestimmung wird im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7.4.1977⁵ (StAG) ausgeführt und ergänzt.

2. Präzision im Staatsanwaltschaftsgesetz von 1977.

a) Darin (§ 1 Abs. 1 Satz 2) wird Art. 97 Satz 1 dahin ergänzt, daß die Staatsanwaltschaft »in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse« auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen hat. Das StAG (§ 1 Abs. 2) verzichtet darauf, den Art. 97 Satz 2 wörtlich aufzunehmen und erweitert Art. 97 Satz 3 insofern, als die Staatsanwaltschaft nicht nur den Kampf gegen Straftaten zu leiten hat, sondern auch verpflichtet ist, gegen Rechtsverletzer die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zu ergreifen. Das weist darauf hin, daß die Staatsanwaltschaft nicht nur Aufgaben auf dem Gebiet des Strafrechts zu erfüllen hat. Schließlich wird die Aufgabe, zu sichern, daß Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden, dadurch ergänzt, daß ihr aufgetragen wird, darauf hinzuwirken, daß Rechtsverletzungen anderer Art von den zuständigen Organen oder Leitern entsprechend den Rechtsvorschriften geahndet werden.

2 GBl. S. 408.

3 GBl. I S. 21.

4 GBl. I S. 57.

5 GBl. I S. 93.